

## **Allgemeine Geschäftsbedingung der Swiss-Boats AG**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden allen Angeboten der Swiss-Boats AG beigelegt und gelten als vereinbart, sobald der Kunde das Angebot angenommen hat und die Annahme bei der Swiss-Boats AG eintrifft.

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Die folgenden AGBs gelten für alle Geschäftsmodelle zwischen Swiss-Boats AG - in Folge Lieferant- und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültiger Fassung.

1.2 Verbraucher im Sinne des AGB sind natürliche Personen, die mit dem Lieferanten Rechtsgeschäfte abschliessen, ohne diese einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ausüben. Unternehmen im Sinne dieser AGB sind, natürliche oder juristische Personen der rechtsfähige Personengesellschaften, die mit dem Lieferanten Rechtsgeschäfte in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten tätigen, sowie Kunden im Sinne dieser Bedingungen, Landesbehörden, Verwaltungsbehörden und Körperschaften öffentlichen Rechts. Verbraucher und Unternehmen sind Kunden im Sinne dieser Bedingungen.

1.3 Abweichende, nicht übereinstimmende oder ergänzender AGB werden auch bei positiver Kenntnis nicht Bestandteil des Vertrags sein, es sei denn, der Lieferant erkennt diese schriftlich an.

### **2. Vertragsabschluss**

2.1 Alle Angebote, auch auf der Internetseite des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Die Präsentation im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zu bestellen. Zumutbare Abweichungen von diesen Angaben, sowie zumutbare Konstruktionsänderungen, bleiben vorbehalten. Jeglicher Verweis auf eine technische Norm stellt lediglich eine Leistungsbeschreibung dar. Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung seitens des Lieferanten vor. Konstruktionszeichnungen und statistische Berechnungen gehören nicht zum Lieferumfang.

2.2 Mit der schriftlichen Bestellung der Ware oder/und Dienstleistung, erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot. Der Lieferant wird mit Zusage der Bestellung bestätigen, wobei diese Bestellung keine verbindliche Annahme darstellt.

### **3. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

3.1 Der angebotene Preis versteht sich in Schweizer Franken und in EUR und ist bindend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Der Preis versteht sich zzgl. Verpackung und Versandkosten, sowie entstehender Nachnahmegebühren. Der Kunde kann Zahlungen per Vorkasse oder per Bank-Überweisung leisten. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist eine Anzahlung i.H.v. 50% sofort bei Bestellung fällig. Die restlichen 50% sind vor Auslieferung der Ware fällig.

3.2 Bei nichtbezahlten des Restbetrages wird die Ware nicht geliefert und der Lieferant ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

3.3 Bei Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz gelten die gleichen Zahlungsbedingungen wie bei 3.1. oder unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv einer Bank in der Schweiz, zahlbar zugunsten der Swiss-Boats AG gegen Vorlage der Dokumente bei dieser Bank. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.4 Der Kunde hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig dargestellt wurden oder durch den Lieferanten anerkannt wurden. Zurückhaltungen können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Bei Rücktritt oder Widerruf durch den Kunden ohne plausiblen Grund wird eine Gebühr i.H.v. 20% bei einem Standard Boot und 50% bei einem individualen Boot (Boot nach Kundenwunsch gebaut) des Kaufvertrages erhoben. Der Kunde ist verpflichtet dies ausdrücklich auf elektronischen oder schriftlichen Weg zu widerrufen.

#### **4. Lieferung/Gefahrenübergang**

4.1 Die Gefahren des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware geht, auch bei Teillieferung, mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung oder Versendung bestimmter Personen oder Anstalten, auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall der Anfuhr durch den Versender selbst.

4.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet.

4.3 Der Kunde teilt dem Lieferanten die Lieferanschrift mit. Der Kunde hat insoweit sicherzustellen, dass der Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmter Person die Zufahrt an den Lieferort möglich ist und nicht durch tatsächliche oder rechtliche Einschränkungen behindert oder unmöglich gemacht wird.

4.4 Das Abladen der Ware liegt in der Verantwortung des Kunden. Er hat geeignete Techniken und ausreichend Personal bereit zu stellen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Bei Verbrauchern behält sich der Lieferant das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

5.2 Bei Unternehmen behält sich der Lieferant das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschliesslich Saldoforderungen aus einem auf das Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrent- Verhältnis, vor.

5.3 Im Falle einer Be-oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt diese im Auftrag des Lieferanten, der dann als Hersteller Anzusehen ist und so unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrere Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache den Wert der Vorbehaltsware übersteigt, das Miteigentum erwirbt. Die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

5.4 Der Kunde ist zu weiter Veräusserung der Vorbehaltsware auf Grund eines Vertrages nur berechtigt, wenn er sich die Eigentumsrechte des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung der Ware einen Drittbesteller diesem gegenüber vorbehält. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Drittbesteller zur Zahlung an den Lieferanten anzuzeigen.

5.5 Forderungen des Kunden aus einer weiter Veräusserung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung aller Forderungen an den Lieferanten abgetreten, und zwar egal, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehreren Abnehmern weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, es sei denn, er stellt eine Zahlung ein oder der Lieferant widerruft diese Einzugsermächtigung. Die Befugnis des Lieferanten, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, an wen er die Vorbehaltsware veräussert hat, welche Forderungen ihm aus der Veräusserung zusteht und die zur Einziehungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

5.6 Der Lieferant wird die Vorbehaltsware, sowie an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Unternehmens nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die gesicherte Forderung um mehr als 50% übersteigt.

5.7 Pfändungen, Beschlagnahmung oder sonstige Verfügung durch Dritte, ist der Kunde verpflichtet dem Lieferanten dies unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Gewährleistung**

6.1 Verbraucher haben die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Lieferant hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erheblichen Nachteilen für den Verbraucher bleibt. Form von Nachbesserungen oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung, unangemessenen Verzögerungen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

6.2 Verbraucher haben offensichtliche Mängel der Ware binnen eines Monats nach Empfang schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

6.3 Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen, nach Entdeckung anzuzeigen. Zur Fristbewahrung genügt die Rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die Volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.4 Auf Verlangen des Lieferanten ist der beanstandete Liefergegenstand an diesen zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge rückvergütet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandweges.

6.5 Für den Verbraucher beträgt die Gewährleistung zwei Jahre auf alle Boote ab Lieferung der Ware, auf PE- Schwimmkörper gewähren wir eine Garantie auf 5 Jahren. Auf Gebrauchtware leistet der Lieferant gegenüber dem Verbraucher ein Jahr Gewähr.

Für Unternehmen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr für Neu.- und Gebrauchtwaren. Diese Frist berechnet sich ab Lieferung bzw. Abnahme.

## **7. Haftungsbeschränkung**

7.1 Der Lieferant haftet nicht:

- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstigen Erfüllungsgehilfe.
- Im Falle einer groben Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfe, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich in diesem Sinne ist die Pflicht zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung, sowie

Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Kunden die vertragsgemässe Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Kunden oder Dritten bezwecken.

- 7.2 Falls der Kunde gemäss PKT. 7.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er erkennen müsste, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind ausserdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei Bestimmungsmässiger Verwendung typischerweise zu erwarten sind.
- 7.3 Im Falle einer Haftung für simple Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sach- und Personenschäden auf 500.000€ je Schadensfall beschränkt ( entspricht der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 7.4 Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellte oder sonstigster Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.
- 7.5 Die Einschränkungen gelten nicht für die Handlungen des Lieferanten, wegen vorsätzlichen Verhaltens, garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6 Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Massgabe dieses PKT: 7 eingeschränkt.

## 8. Urheberrechte

Zeichnung, technischen Unterlagen und sonstiges Know-How Informationen, behält sich der Lieferant, Eigentum- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Alle Unterlagen dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist ausschliesslich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Lieferanten. Deshalb gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.2 Sollten Teile dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die AGB im Übrigen gleichwohl verbindlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen. Verträge zwischen dem Lieferanten und seinen Kunden unterstehen Schweizer Recht.